

STIFTUNG KAPELLE RUOPIGEN

ERRICHTUNG DER STIFTUNG KAPELLE RUOPIGEN

I. Feststellungen

Unter dem Patronat der St. Niklausgesellschaft Littau wurde die Kapelle Ruopigen neu erstellt. Die Ausführung erfolgte weitgehend in Fronarbeit durch Handwerker der Gemeinde Littau. Durch Geldsammlungen und andere Zuwendungen ist nach erfolgter Abrechnung noch ein Betrag von Fr. 15'308.-- per 31. Dezember 1992 verblieben.

Anlässlich der Einweihung am 13. September 1992 wurde die Kapelle der Bürgergemeinde Littau zu Eigentum übergeben.

II. Errichtung der Stiftung

1. Errichtung

Unter dem Namen Kapelle Ruopigen wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

2. Vermögenswidmung

Der Stiftung wird das verbliebene Vermögen gewidmet.

III. Statut

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Kapelle Ruopigen besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten des Stiftungsrates.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Sicherstellung des Unterhaltes und den Fortbestand der Kapelle Ruopigen.

Art. 3 Organe

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich

- dem jeweiligen Sozialvorsteher oder Verwalter der Bürgergemeinde Littau, der gleichzeitig als Präsident amtiert,
- einem Mitglied der St. Niklausgesellschaft Littau

Art. 5 Aufgaben

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt den Verwalter für die Führung der Stiftung und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 6 Rechnung

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf Jahresende. Als Kontrollstelle amtet die Rechnungsprüfungskommission der St. Niklausgesellschaft.

Art. 7 Auflösung

Die Stiftung wird aufgelöst:

- a) mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrates
- b) mit Beschluss durch die Generalversammlung der St. Niklausgesellschaft

Wird die Stiftung aufgelöst, so fallen die Aufgaben für den Erhalt der Kapelle der Bürgergemeinde Littau zu. Das Vermögen fällt an die Bürgergemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die Aufsicht über die vorliegende Stiftung wird vom Gemeinderat Littau wahrgenommen.
2. Die Gründung der Stiftung bedarf nicht der Eintragung im Handelsregister.

Littau, 30. Juni 1993

Die Parteien:

St. Niklausgesellschaft Littau

Der Präsident:

Martus Geisseler

Der Aktuar:

S. Brunner

Bürgergemeinde Littau

Der Sozialvorsteher:

H. Purtschert

H. Purtschert